

Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil

Vom Gemeinderat genehmigt am 27. Oktober 2025.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. November 2025 bis 17. Dezember 2025.
In Anwendung seit 1. Februar 2026

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 29. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 19^{bis} und Art. 20 Abs. 1 Bst. c des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1, abgekürzt VSG) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung (abgekürzt GO) folgendes

Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil

Abkürzungen

Die freiwilligen, modularen Tagesstrukturen werden nachfolgend vereinfacht als «Tagesstrukturen» bezeichnet.

Die Kindergarten- und Primarschulkinder, welche die Tagesstrukturen besuchen, werden als «Tagesstruktur-Kinder» bezeichnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Zuzwil führt für Kindergarten- und Primarschulkinder ein ausserschulisches Betreuungsangebot in Form von freiwilligen, modularen Tagesstrukturen.

² Die Tagesstrukturen arbeiten mit der Schule zusammen und sind dem Schulrat unterstellt. Das vorliegende Konzept regelt die Grundsätze für den Betrieb der Tagesstrukturen.

Art. 2 Pädagogische Grundsätze

¹ Für die Tagesstrukturen gelten die pädagogischen Grundsätze der Schule Zuzwil sinngemäss.

II. Leistungsangebot

Art. 3 Modulares Angebot

¹ Die Tagesstrukturen der Schule Zuzwil bieten Betreuungseinheiten in verschiedenen Modulen an:

- a) Betreuung am Morgen vor Unterrichtsbeginn
- b) Betreuung über Mittag inklusive Mittagessen
- c) Betreuung am Nachmittag während des ganzen Nachmittags oder nach dem regulären Schulunterricht.

² Während den Schulferien kann eine Ganztages-Betreuung angeboten werden.

Art. 4 Zielgruppe

¹ Das Angebot richtet sich an Kindergarten- und Primarschulkinder der Schule Zuzwil.

Art. 5 Betriebszeiten

¹ Die Tagesstrukturen werden von Montag bis Freitag betrieben.

² Während den gesetzlichen Feiertagen wie Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt und dem folgenden Freitag, Pfingstmontag, 1. August und 1. November bleiben die Tagesstrukturen geschlossen.

³ Geschlossen bleiben die Tagesstrukturen zudem während zwei Wochen in den Sommerferien sowie vom 24. Dezember bis und mit 31. Dezember.

III. Organisation

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Für die Tagesstrukturen ist die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident zuständig.

² Operativ wird das Angebot durch die Leitung Tagesstrukturen geführt.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die Leitung Tagesstrukturen arbeitet mit der Schulleitung und mit den Lehrpersonen der Tagesstruktur-Kinder in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Alle Beteiligten unterstützen sich gegenseitig.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für die Tagesstrukturen erfolgt über eine elektronische Plattform durch die Erziehungsberechtigten und gilt als verbindlich. Die Erziehungsberechtigten anerkennen mit der Anmeldung ihres Kindes das Betriebsreglement und die Tarifordnung der Tagesstrukturen Zuzwil und verpflichten sich, diese einzuhalten.

² Eine Anmeldung sowie kurzfristige Buchungen einzelner Module sind möglich, sofern im gewünschten Betreuungsangebot noch ein Platz frei ist.

³ Die Anmeldung für unregelmässige Betreuungszeiten und -module erfolgt ebenfalls über eine elektronische Plattform.

⁴ Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt separat über eine elektronische Plattform und mindestens bis einen Monat vor Ferienbeginn.

Art. 9 Kündigung

¹ Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

² Bei Tagesstruktur-Kindern der 6. Klasse löst sich das Betreuungsverhältnis mit dem Austritt aus der Primarschule automatisch per Schuljahresende auf.

³ Bleibt ein Kind bereits vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist den Tagesstrukturen fern, werden die Betreuungskosten trotzdem in Rechnung gestellt. Dies gilt sowohl für regelmässige wie auch für unregelmässige Betreuungsverhältnisse.

Art. 10 Änderungen der Betreuungsmodule

¹ Änderungen der Module oder Wochentage sind jederzeit möglich, sofern die Anzahl Module gleich bleibt oder erhöht wird und freie Plätze verfügbar sind. Dabei sind die bisherigen Module oder Wochentage unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich zu kündigen. Gleichzeitig hat durch die Erziehungsberechtigten eine Neuanschreibung an die Leitung Tagesstrukturen zu erfolgen.

Art. 11 Aufnahme

¹ Die Leitung Tagesstrukturen entscheidet über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

- a) Aufnahmekapazität;
- b) Zeitpunkt der Anmeldung;
- c) Kindeswohl unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Kindes;
- d) Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebots.

Art. 12 Ausschluss

¹ Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der Tagesstrukturen Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsberechtigten und leitet geeignete Massnahmen ein.

² Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen und ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Leitung Tagesstrukturen das Kind nötigenfalls per sofort für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausschliessen.

Art. 13 Absenzen

¹ Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind bei sämtlichen Absenzen wie Krankheit, Schulreisen, Lager usw. vorgängig abzumelden. Im Krankheitsfall muss das Kind zu Hause bleiben.

² Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit Erziehungsberechtigten auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

Art. 14 Räumlichkeiten und Umgebung

¹ Es werden sichere und gut überschaubare Räume mit kurzen Wegen, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Verweilen und Bearbeiten von Hausaufgaben sowie das Bewegungsspiel möglich sind, zur Verfügung gestellt.

² In unmittelbarer Nähe zu den Innenanlagen befinden sich Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien wie Spielplatz, Pausenplatz und naturnahe Aussenanlagen.

Art. 15 Verpflegung

¹ Die Tagesstrukturen bieten folgende Verpflegung an:

- a) Morgenessen: Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Modul I besuchen, erhalten ein Morgenessen, einschliesslich Getränk.
- b) Mittagessen: Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Modul II besuchen, erhalten eine ausgewogene, abwechslungsreiche und kindergerechte Mahlzeit, einschliesslich Getränk.
- c) Zvieri: Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Modul IV besuchen, erhalten eine Zwischenverpflegung am Nachmittag, einschliesslich Getränk.
- d) Morgenessen, Mittagessen und Zvieri: Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Modul V Ganztagesbetreuung während den Schulferien besuchen, erhalten ein Morgenessen, ein Mittagessen, einen Zvieri und Getränke.

² Auf Tagesstruktur-Kinder, welche sich vegetarisch ernähren oder aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen gewisse Nahrungsmittel nicht essen, wird im Rahmen der Möglichkeiten Rücksicht genommen.

Art. 16 Anreise, Rückreise und Verschiebungen

¹ Die Hin- und Rückwege

- a) vom Wohnort des Tagesstruktur-Kindes zur Tagesstruktur,
 - b) von der Tagesstruktur zum Schulunterricht,
- liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Dies sowohl in organisatorischer, finanzieller als auch in versicherungstechnischer Hinsicht. Eine altersgerechte Begleitung der Tagesstruktur-Kinder wird jedoch sichergestellt.

² Für jüngere Kinder aus Weieren und Züberwangen wird sowohl nach dem Morgenmodul sowie am Mittag und nach dem Nachmittagsunterricht eine Begleitung angeboten.

Art. 17 Versicherung

¹ Die Versicherung ist Sache der Inhaber der Erziehungsberechtigten.

IV. Kosten

Art. 18 Allgemeines

¹ Das Angebot der Tagesstruktur ist kostenpflichtig.

Art. 19 Tarife

¹ Die Festlegung der Modulpreise nach diesem Reglement erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Die Modulpreise sind im «Gebührentarif zum Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil» geregelt. Der Tarif basiert auf dem Einkommen der Eltern und Konkubinatspartner für die individuelle Prämienverbilligung. Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsabteilung ermächtigen, die Steuerdaten abzufragen.

² Auf begründetes Gesuch oder auf Empfehlung der sozialen Dienste der Gemeinde Zuzwil hin kann eine Reduktion oder ein Erlass der Tarife erfolgen.

³ Über Tarifiereduktionen und Tariferlasse entscheidet die Leitung der Tagesstrukturen.

Art. 20 Modulare Bemessung

¹ Die Betreuungskosten werden pro beanspruchtes Modul und Wochentag in Rechnung gestellt.

² Folgende Module und Betreuungszeiten werden angeboten:

Modul I	von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Modul Ia	von 08:00 Uhr bis 08:50 Uhr
Modul II	von 11:40 Uhr bis 13:30 Uhr
Modul III	von 13:30 Uhr bis 15:10 Uhr
Modul IV	von 15:10 Uhr bis 18:00 Uhr
Modul V	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr während den Schulferien

³ Während der Schulferien können nach Absprache mit der Leitung der Tagesstrukturen Halbtage inklusive Mittagessen gebucht werden. Voraussetzung ist, dass der Ferienbetrieb dadurch nicht gestört wird.

⁴ Im Modultarif eingeschlossen sind die Kosten für die allfällige Verpflegung in den Modulen nach Art. 15.

Art. 21 Abwesenheiten

¹ Die Betreuung wird sowohl während der Schulzeit wie auch während gebuchter Ferientage bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

² Krankheitsbedingte Abwesenheiten während der Schulzeit von mehr als einer Woche, für welche ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden nicht verrechnet.

³ Nicht besuchte Ferientage aufgrund von Krankheit oder Unfall werden bei Vorliegen eines Arztzeugnisses nicht verrechnet.

⁴ Abwesenheiten aufgrund von schulischen Anlässen, die mehr als zwei Tage dauern, werden nicht verrechnet.

Art. 22 Zahlungsverzug

¹ Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann die Leitung Tagesstruktur das Tagesstruktur-Kind nach schriftlichem Hinweis auf Ende des laufenden Semesters ausschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil vom 24. April 2024 wird aufgehoben.

Art. 24 Referendum

¹ Dieses Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2026 in Kraft.

Zuzwil, 27. Oktober 2025

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat



Roland Hardegger
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Ratsschreiber

Dieses Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil wurde vom 7. November 2025 bis 17. Dezember 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.